

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Fraunberg für den**

## **Friedhof Maria Thalheim**

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für den gemeindlichen Friedhof Maria Thalheim.

##### **§ 2**

##### **Eigentum und Verwaltung**

(1) Der Friedhof und die Grabstellen sind Eigentum der Gemeinde Fraunberg. Die Gemeinde Fraunberg betreibt den Friedhof als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

##### **§ 3**

##### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Fraunberg hatten und die nicht in einem kirchlichen Friedhof oder einer Bestattungseinrichtung außerhalb der Gemeinde Fraunberg bestattet werden sollen, sowie derjenigen, denen ein Grabnutzungsrecht gemäß § 16 dieser Satzung zusteht. Gleiches gilt für Personen, die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorben sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Fraunberg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

##### **§ 4**

##### **Benutzungszwang für das Leichenhaus**

(1) Alle im Gemeindegebiet Fraunberg Verstorbenen sind nach Durchführung der Leichenschau, innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes, in das Leichenhaus zu überführen. Die von außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.

(2) Der Benutzungszwang entfällt, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital oder ähnlichen Einrichtungen) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche innerhalb der Frist von 12 Stunden nach Eintritt des Todes an einen auswärtigen Bestattungsort oder ein kirchliches Leichenhaus überführt werden soll.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(4) Für alle mit einer Bestattung in Zusammenhang stehenden Verrichtungen, einschließlich Ausgrabungen und Umbettungen wird Benutzungszwang für das von der Gemeinde vertraglich verpflichtete Bestattungsinstitut angeordnet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass zu untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder Anordnungen nicht befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

b) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,

c) zu lärmern und zu spielen,

d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

f) störende Arbeiten während einer Bestattung oder an Sonn- und Feiertagen auszuführen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

h) Abfälle und sonstigen Unrat abzulagern,

i) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und auf deren Verantwortung betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Fraunberg.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Erlaubnisbescheides. Die Berechtigung kann befristet werden.

(4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten im Friedhof ausführt, kann vom Gemeindepersonal vom Friedhof gewiesen werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeit wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Gemeinde Fraunberg kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **§ 8**

### **Abfallentsorgung**

(1) Bei der Entsorgung von Abfällen, die im Friedhofsbereich anfallen, ist die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Erding maßgebend.

(2) Grundsätzlich sind Kränze und Gestecke aus kompostierbaren Bestandteilen (z.B. Strohkern) zu verwenden. Kränze oder sonstige Blumengebinde müssen nach dem Verwelken vom Nutzungsberechtigten selbst entsorgt werden.

(3) Alle Grabnutzungsberechtigten und Besucher des Friedhofs sind verpflichtet, eventuell anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu sortieren und selbst zu entsorgen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht; Zeitpunkt und Durchführung der Bestattung**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Bei Urnenbeisetzungen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Im übrigen gelten für die Urnenbeisetzung die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt mit der Gemeinde Fraunberg abzustimmen.

(5) Die Bestattung wird von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt.

#### **§ 10**

#### **Durchführung der Bestattung**

(1) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:

a) das Waschen, Umkleiden und Einsargen der Leichen,

b) der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb der Gemeinde,

c) die Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten,

d) der Begleitdienst bei Überführungen,

e) die Wahrnehmung der sonstigen mit dem Betrieb des Friedhofes verbundenen Aufgaben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten können mit Erlaubnis der Gemeinde auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

## **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen erfolgen nur auf Antrag und bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und lässt sie auf Kosten des Antragstellers durchführen.
- (5) Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten ist erforderlich.
- (6) Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen. Während einer Ausgrabung wird der Friedhof geschlossen.
- (7) Die Vorschriften, nach denen eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Doppelgräber
  - b) Einzelgräber, wobei diese nur in Ausnahmefällen möglich sind.
- (2) Ein Einzelgrab besteht aus einer, ein Doppelgrab aus zwei Grabstellen.
- (3) Im Gemeindefriedhof Maria Thalheim werden Doppelgräber und Einzelgräber (in Ausnahmefällen) vergeben.
- (4) In jeder Grabstelle können innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren bis zu zwei Verstorbene übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von 2,40 m beerdigt ist.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Die Lage der Grabstätte richtet sich nach dem Belegungsplan.

#### **§ 14 Ausmaße der Gräber**

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m
- b) Doppelgräber: Länge 2,10 m; Breite 2,00 m

Die Zwischenräume zwischen den Grabstätten werden auf 0,70 m festgesetzt.

(2) Die Grabtiefe, d.h. die Entfernung zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche, wobei das aufgeworfene Grabbeet nicht einzubeziehen ist, muss auch bei Übereinanderbestattung mindestens 0,90 m betragen.

#### **§ 15 Nutzungsrechte**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

(2) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht wird durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr und Aushändigung der Graburkunde erworben.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann grundsätzlich nur von einer Person, die Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Fraunberg hat, erworben werden.

(4) Die Nutzungszeit wird auf höchstens 15 Jahre festgesetzt.

(5) Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen beisetzen zu lassen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(6) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der Berechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

(9) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufenen über. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann der Älteste die Umschreibung verlangen. Jeder Rechtsnachfolger hat die Umschreibung des Nutzungsrechtes unverzüglich bei der Gemeinde zu beantragen.

## **§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht mehr gewünscht wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung entspricht oder wenn die Grabpflege grob vernachlässigt wird. Der Nutzungsberechtigte muss vorher aufgefordert werden, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Von dem beabsichtigten Entzug des Nutzungsrechtes ist der Berechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn ein Grab an dem bestimmten Ort im überwiegend öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten wird ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zugewiesen.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeinde anderweitig über die Grabstätte.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Die Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Grabschmuck ist aus lebenden Pflanzen herzustellen. Verboten ist Grabschmuck aus Kunststoff, Metall und Papier. Ausnahmsweise sind Vasen aus Kunststoff erlaubt. Es sollen keine Grablichthüllen verwendet werden, die nicht aus wieder verwertbaren Stoffen bestehen.

(5) Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und gem. § 8 zu entsorgen.

(7) Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kieselsteinen und ähnlichem Material ist untersagt. Die Grabzwischenräume müssen grün bleiben.

(8) Der Raum zwischen den einzelnen Gräbern wird grundsätzlich von der Gemeinde unterhalten. Alle Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet bei dem seitlichen Bewuchs der Grabeinfassungen nachzuarbeiten und die Zwischenräume bei der Grabpflege sauber zu halten.

(9) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmälern dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

## **§ 18**

### **Vernachlässigungen der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Mängel innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Fraunberg zu beheben.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

## **§ 19**

### **Belegung der Grabstätten**

(1) Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach dem bei der Gemeindeverwaltung geführten Friedhofsplan.

(2) Die Auswahl der Lage eines Grabes ist grundsätzlich nicht zulässig. Berechtigten Wünschen von Angehörigen kann jedoch im Einzelfall entsprochen werden, wenn dadurch die Reihenfolge der Belegung einzelner Abteilungen nicht beeinträchtigt wird. Ein Anrecht auf ein bestimmtes Grab besteht nicht.

(3) Auf den Erwerb oder die Reservierung einer Grabstätte besteht vor dem Eintritt eines Todesfalles grundsätzlich kein Anrecht.

## **VI. Grabdenkmäler**

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass es der Zweckbestimmung des Friedhofes entspricht. Es darf weder durch seine Form, Farbe, Bearbeitung oder durch seinen Werkstoff verunstaltet wirken. Jedes Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einordnen und auf seine Umgebung, insbesondere die benachbarten Gräber abgestimmt sein.



(2) Die Grabmäler sollen sich durch richtige Wahl und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, durch schöne Formen und durch Verwendung guter Schrift und Schmuckformen auszeichnen. Insbesondere soll vermieden werden, was aufdringlich wirkt, was unruhig oder effektheischend ist oder auf andere Weise geeignet ist, Ärger zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

## **§ 21 Gestaltungsvorschriften**

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (ausgenommen Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.

b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, etwaige Sockel müssen aus dem selben Material sein. Lediglich bei schmiedeeisernen Grabmalen kann ein Sockel angebracht werden.

Grabeinfassungen werden zugelassen, wenn sie am höchsten Schnittpunkt zwischen Gelände und Grabstätte nicht höher als acht cm über das natürliche Gelände hinausragen und nicht breiter als 12 cm sind.

c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Art, Form und Material zum Grabdenkmal passen.

d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff.

## **§ 22 Ausmaße der Grabdenkmäler**

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1) Stehende Grabdenkmäler auf

a) Einzelgräbern: Höhe 1,60 m; Breite 0,80 m

b) Doppelgräbern: Höhe 1,60 m; Breite 1,60 m

2) Liegende Grabmale (Grabplatten) sind nicht zulässig.

3) Stehende Grabdenkmäler müssen mindestens 18 cm stark sein

## **§ 23**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Anträge sind vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Bei Grabmälern, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabeinrichtungen, die nicht den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung entsprechen, kann die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangt werden.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Fundamente werden von der Gemeinde erstellt. Diese Kosten sind gemäß der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zu erheben.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabstätten und die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

## **§ 26 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Einfassungen, Einfriedungen und sonstige Grabeinrichtungen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes Maria Thalheim und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 4),
- 2) den Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
- 3) entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt,
- 4) die Anzeigepflicht über die Bestattung von Leichen verletzt (§ 9),
- 5) die Pflege von Grabstätten vernachlässigt (§ 18),
- 6) entgegen § 23 Abs. 1 ohne Erlaubnis ein Grabmal errichtet,
- 7) die Vorschriften über die Fundamentierung und Befestigung des § 24 nicht beachtet,

8) den Verkehrssicherungspflichten des § 25 nicht nachkommt.

### **§ 30 Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde Fraunberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung für den Friedhof Maria Thalheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraunberg, den 18.10.2006

Gemeinde Fraunberg

Wiesmaier, 1. Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2006 beschlossen, am 18.10.2006 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg vom 27.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht und ist somit am 28.10.2006 in Kraft getreten.